

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Entwicklung des Eierverbrauchs, das Waschen von Eiern und die Eierkennzeichnung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

KOM(2003) 479 endg.; Ratsdok. 12250/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 11. September 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 8. August 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 342/88 = AE-Nr. 881371
und Drucksache 606/00 = AE-Nr. 002574

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

**über die Entwicklung des Eierverbrauchs, das Waschen von Eiern
und die Eierkennzeichnung**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	2
2.	Einleitung	3
3.	Entwicklung des Eierverbrauchs.....	3
3.1.	Eier in der Schale und Eiprodukte	3
3.2.	Verbrauch von Konsumeiern nach Art der Legehennenhaltung.....	4
3.3.	Vermarktungswege	5
3.4.	Erzeuger- und Einzelhandelspreise	6
4.	Hygienevorschriften und das Waschen von Eiern	6
4.1.	Entscheidung 94/371/EG des Rates	6
4.2.	Neufassung der Lebensmittelhygienevorschriften (vorgeschlagene Rechtsakte).....	7
4.3.	Waschen von Eiern	9
4.3.1.	Aktueller Stand	10
4.3.2.	Die Entwicklung in Schweden	11
5.	Kennzeichnung von Konsumeiern	13
5.1.	Richtlinie über den Schutz von Legehennen und Betriebsregister	13
5.2.	Einzelheiten der Kennzeichnung von Konsumeiern.....	13
5.2.1.	In der EU erzeugte Eier.....	13
5.2.2.	Importeier.....	14
6.	Empfehlungen und Vorschläge	16

1. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der vorliegende Bericht kommt der Aufforderung des Rates nach, die gegenwärtigen Verbrauchstrends bei Eiern und die Fragen von Hygienevorschriften, des Waschens von Eiern und der Eierkennzeichnung zur Angabe von Erzeuger und Art der Legehennenhaltung zu untersuchen. Auf der Grundlage von u.a. *Ad-hoc*-Sitzungen von Expertengruppen sowie der von den berufsständischen Organisationen des Eierhandels und den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten beschreibt der Bericht die Verbrauchs- und Vermarktungsgegebenheiten für Eier der verschiedenen Haltungsarten von Legehennen und zielt darauf ab, Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur Anpassung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Eier zu unterbreiten.

Der Bericht gelangt zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1. Zur besseren Rückverfolgbarkeit des Ursprungs von Eiern wie auch zur besseren Verbraucherinformation ist ab 1. Januar 2004 die Kennzeichnung von Konsumeiern mit einem Erzeugercode, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann, durchzuführen, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 vorgeschrieben ist.
2. Zur leichteren Kontrolle des Eierverkaufs auf lokalen Märkten sollten auch solche Eier gestempelt werden müssen, die von Erzeugern dort aus ihrer eigenen Erzeugung abgegeben werden.
3. Das Waschen von Konsumeiern sollte unter strenger Überwachung für einen Übergangszeitraum von drei Jahren denjenigen Packstellen weiter gestattet werden, die am 1. Juni 2003 hierfür zugelassen waren. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sollte bis zum 31. Dezember 2005 einen umfassenden wissenschaftlichen Bericht über das Waschen von Konsumeiern erarbeiten.
4. Die Kommission wird Informationskampagnen unterstützen, die von berufsständischen Organisationen zur Unterrichtung der Verbraucher über die neuen Kennzeichnungsvorschriften für Eier durchgeführt werden.
5. Die Kommission wird an der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 Anpassungen vornehmen, um einerseits besonders für Kleinerzeuger hinreichende Flexibilität in der Frage zu schaffen, wo die Stempelung der Eier zu erfolgen hat (Hof oder Packstelle), und um andererseits zusätzliche Garantien zu bieten, die betrügerische Handelspraktiken auf Ebene von Erzeugern, Packstellen oder Großhändlern verhindern.
6. Die Kommission wird ferner Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 hinsichtlich der Angabe der Kennnummer der als Sammelstelle oder Packstelle fungierenden Betriebe vorschlagen sowie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Überschneidungen zwischen den Vermarktungsnormen und den künftigen EU-Hygienevorschriften, vor allem in Bezug auf die Zulassung solcher Betriebe, vermieden werden.

2. EINLEITUNG

Am 19. Dezember 2000 ergänzte der Rat die Vermarktungsnormen für Eier dahingehend, dass Konsument in der Gemeinschaft mit einem Erzeugercode versehen werden müssen, an dem sich die Art der Legehennenhaltung ablesen lässt.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 5/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier¹ soll diese Regelung ab 1. Januar 2004 gelten.

In der gleichen Verordnung fordert der Rat die Kommission auf, einen Bericht vorzulegen: *"Die Kommission legt dem Rat spätestens am 30. Juni 2003 einen Bericht über die Entwicklung des Eierverbrauchs, über die von den Verbrauchern und ihren Organisationen vorgetragene Wünsche sowie über Fragen in Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Eier und mit den Kontrollen vor und unterbreitet zusammen mit dem Bericht geeignete Vorschläge."*

Laut Erwägungsgrund 6 der Verordnung soll der Bericht darüber hinaus der *"Entwicklung der Lebensmittelhygienevorschriften, insbesondere in Bezug auf gewaschene Eier, und (...) den Ergebnissen der Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation Rechnung tragen"*.

Am 16. Dezember 2002 erzielte der Rat politische Einigung über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Dabei wurden einige Erklärungen der Kommission in das Ratsprotokoll aufgenommen. Die Kommission erklärt u. a., dass sie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1907/90, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001, dem Rat bis 30. Juni 2003 einen Bericht zusammen mit geeigneten Vorschlägen vorlegen wird. In dem Bericht werde es insbesondere um das Verhältnis zwischen Hygienevorschriften und Vermarktungsvorschriften für Eier wie die Kennzeichnung zur Identifizierung, die Zulassung von Betrieben und das Waschen von Eiern gehen.

Im vorliegenden Bericht wird auf diese Punkte eingegangen. Er basiert u. a. auf zwei Expertengruppensitzungen, zu denen Vertreter von Erzeuger-, Handels- und Verbraucherorganisationen eingeladen worden waren. Das Thema Waschen von Eiern wurde mit Experten und während eines Besuchs in Schweden behandelt. Auf die WTO-Verhandlungen geht der Bericht nicht ein, da sich diese Gespräche noch in der Vorbereitungsphase befinden.

3. ENTWICKLUNG DES EIERVERBRAUCHS

3.1. Eier in der Schale und Eiprodukte

Der Verbrauch von Eiern für den menschlichen Verzehr wird im Wesentlichen anhand von zwei Datenreihen aufgezeigt:

- a) Eierkäufe der Verbraucher,
- b) Versorgungsbilanz.

¹ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.

Die Daten im Haushaltspanel erfassen im Allgemeinen nur die Käufe von Eiern in der Schale. Damit repräsentieren sie lediglich einen Teil des gesamten Eierverbrauchs ohne die von privaten Haushalten gekauften Eiprodukte und eihaltigen Lebensmittel und ohne den Verbrauch in Gaststätten und Großküchen.

In der Versorgungsbilanz wird der Eierverbrauch ermittelt durch Addieren/Subtrahieren der Importe/Exporte von Eiern und Eiprodukten zu/von der (geschätzten) Produktion von Eiern, wobei auch andere Verwendungszwecke (Bruteier, technische Verwendung, Verluste, Bestandsänderungen) berücksichtigt werden.

In Tabelle 1 ist der anhand der Versorgungsbilanz ermittelte Gesamtverbrauch an Eiern in Kilogramm pro Kopf für die Mitgliedstaaten seit 1986 angegeben (Österreich, Schweden, Finnland: seit 1991).

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch in der EU ist mit Werten zwischen 12,5 kg und 13,5 kg seit 1990 relativ stabil geblieben, was auf divergierende Entwicklungen in drei Ländergruppen zurückzuführen ist. In einigen Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Spanien, Italien, Irland) sind zwei Phasen zu unterscheiden:

- bis Anfang der 1990er Jahre: ein Rückgang,
- in den letzten Jahren: ein erneuter Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs.

In einer zweiten Gruppe von Ländern ist ein Verbrauchsrückgang festzustellen (Deutschland bis Anfang der 1990er Jahre, Finnland, abgeschwächt in Schweden). Die dritte Gruppe bilden die Niederlande, Portugal und Italien, wo der Verbrauch seit einigen Jahren ansteigt.

Besonderen Einfluss auf die Entwicklung des Eierverbrauchs in den Industriestaaten hat der steigende Konsum von Fertigprodukten, der durch gesellschaftliche Entwicklungen bedingt ist (Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt zu, immer mehr Frauen arbeiten außer Haus). Infolgedessen werden von Privathaushalten und in Gaststätten und Großküchen immer mehr Eiprodukte und/oder eihaltige Lebensmittel anstelle von Eiern in der Schale verbraucht.

Obwohl es in der EU keine umfassenden Statistiken mit zuverlässigen Daten gibt, bestätigen verschiedene Quellen diesen Trend. Im Jahr 2002 werden schätzungsweise 20 % aller Konsumeier von der Industrie weiterverarbeitet. In den nächsten zehn Jahren dürfte dieser Anteil auf über 30 % ansteigen, vergleichbar der Entwicklung in den USA, wo heute bereits ein Drittel aller erzeugten Konsumeier industriell verarbeitet werden.

3.2. Verbrauch von Konsumeiern nach Art der Legehennenhaltung

Während in Mittel- und Nordwesteuropa der Tierschutzgedanke immer stärker in den Mittelpunkt rückte, ist die Nachfrage nach Eiern, die nicht von Käfighennen stammen, seit den 1970er Jahren stetig gestiegen, und die Eierproduzenten haben sich auf diesen Wandel eingestellt.

Im Rahmen der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Eier waren bereits 1985 (Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 1943/85 der Kommission) harmonisierte Kriterien, Kennzeichnung und die Kontrolle "alternativer" Haltungssysteme (Freilandhaltung, Bodenhaltung, Volierenhaltung) vorgesehen.

Diese Haltungsformen wurden 2001 definiert, um der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen Rechnung zu tragen, und ab 2002 zu drei Kategorien zusammengefasst:

- Freilandhaltung,
- Bodenhaltung,
- Käfighaltung.

Anhand der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnungen über Vermarktungsnormen erhobenen Daten lässt sich die zahlenmäßige Entwicklung der in alternativen Systemen gehaltenen Legehennen in der Gemeinschaft aufzeigen. Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, hat sich die Zahl von insgesamt 10 Mio. in 1991 auf 39 Mio. in 2002 und der Anteil von 3 % auf 14 % aller Hennen erhöht. Auf UK, A, IRL, DK und NL entfallen mehr als 20 %, während in E, EL und P keine oder nur wenige kommerzielle Legehennenbestände außerhalb von Käfigen gehalten werden.

Im Einzelhandel haben Eier aus Freiland- und Bodenhaltung einen höheren Anteil insbesondere in Exportländern wie NL sowie in DK und A (an die 50 %), wo Supermarktketten auf eigene Initiative und/oder unter dem Druck von Tierschutzverbänden den Verkauf von Eiern aus Käfighaltung weitgehend reduziert oder ganz aufgegeben haben. Teildaten liegen aus Deutschland vor, wo sich der Anteil der verpackten Eier mit "Zusatzbezeichnungen"² an allen im Einzelhandel verkauften Eiern von 26 % in 1998 auf 39 % in 2002 erhöht hat (Quelle: ZMP). Im Vereinigten Königreich wird sich der Eiermarkt nach Schätzungen im Jahr 2012 zu jeweils 50 % auf Käfighaltung und auf alternative Haltungsformen, davon 42 % Freiland- und 8 % Bodenhaltung, verteilen (Quelle: EUWEP, Expertengruppensitzung im Februar 2003).

Der ökologische Eiermarkt hat nur geringe Bedeutung. Nach einer 2002 veröffentlichten Studie erreichte die Produktion von Öko-Eiern im Jahr 2000 im EU-Durchschnitt einen Anteil von 1,3 %. Die einzige beachtliche Ausnahme war Dänemark mit einem Anteil von 15 % (s. Tabelle 3).

In einigen Ländern ist der Absatz von Alternativ-Eiern 2002 infolge der geringeren Einkommenszuwächse bei den Verbrauchern zurückgegangen (Quelle: ZMP).

3.3. Vermarktungswege

Die Kommission hat Vertreter von Erzeugern, Handel und Verbrauchern zu zwei Expertengruppensitzungen eingeladen, um über Verbrauchstrends und Aspekte der Eiervermarktung zu beraten (Juli 2002, Februar 2003). Die Experten wurden u. a. gebeten, Daten zum Verkauf und Kauf von Konsumeiern vorzulegen. Leider sind die eingegangenen Daten nicht repräsentativ für die Gemeinschaft, da nur wenige Mitgliedstaaten entsprechende Angaben gemacht haben (s. Tabelle 4a und 4b).

² Produktionsmethoden einschließlich ökologischer Erzeugung, "Korn-Eier".

Deshalb gelten die folgenden Schlussfolgerungen nur für die aufgeführten Mitgliedstaaten:

- Der Direktverkauf von Landwirten an die Verbraucher macht durchweg nicht mehr als 10 % aus. Einzige Ausnahmen sind Österreich (Eier aus ökologischer Erzeugung und aus Freilandhaltung) und Deutschland. Durch Neuerungen in der Datenerhebung ab 2003 haben sich die Angaben für Deutschland allerdings signifikant verändert: danach sind die Direktverkäufe (ab Hof, an der Haustür, auf dem Wochenmarkt) von vorher knapp 50 % aller Käufe privater Haushalte auf 22 % zurückgegangen.
- Der Anteil der Erzeugerbetriebe, die auch als Packstelle zugelassen sind, differiert ganz erheblich je nach Mitgliedstaat (E: 99 %, F: 35 % für Eier aus Käfighaltung) und Produktionsmethode (keine Erzeuger-Packstellen für Eier aus Freilandhaltung/Öko-Eier in Frankreich, aber zwischen 30 % und 85 % in Österreich).

3.4. Erzeuger- und Einzelhandelspreise

Die von der Expertengruppe für bis zu 5 Mitgliedstaaten vorgelegten Daten zeigen, dass im Einzelhandel Eier aus Bodenhaltung im Schnitt 60 % teurer sind als Standardeier aus Käfighaltung. Für Eier aus Freilandhaltung und Öko-Eier müssen die Verbraucher 95 % bzw. 150 % mehr bezahlen. Geringer sind diese Preisdifferenzen, wenn Discounter wie ALDI stärker in den Verkauf von Öko-Eiern einsteigen.

Die Preisdifferenzen stehen in Widerspruch:

- zur Erklärung des Verbrauchervertreeters in der Expertensitzung vom Februar 2003, wonach die Verbraucher bereit sind, 40 % mehr für Öko-Eier auszugeben;
- zu den Produktionskosten für Eier³ aus verschiedenen Haltungsformen, die geringere Differenzen aufweisen als die Einzelhandelspreise, was bedeutet, dass der Einzelhandel bei Öko-Eiern größere Gewinnspannen erzielt.

4. HYGIENEVORSCHRIFTEN UND DAS WASCHEN VON EIERN

4.1. Entscheidung 94/371/EG des Rates

Die Entscheidung 94/371/EG des Rates enthält im Sinne des Gesundheitsschutzes spezifische Hygienevorschriften für die Vermarktung von Hühnereiern der folgenden Güteklassen: Eier der Güteklasse A, nicht gekühlte und nicht haltbar gemachte Eier der Güteklasse B und nicht sortierte Eier. Für Eier, die zu Eiprodukten weiterverarbeitet werden, gilt die Entscheidung nicht.

³ Unter der Annahme, dass 2002 für die Erzeuger ein "durchschnittliches" Jahr war, in dem die erzielten Preise am Break-even-Punkt oder knapp darüber lagen.

In erster Linie sollen kritische Punkte in der Produktion und Vermarktung von Eiern geregelt werden:

➤ Lagerung und Transport:

Eier sind ab Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Endverbraucher trocken zu lagern, vor Sonneneinstrahlung zu schützen und bei möglichst konstanter Temperatur aufzubewahren und zu transportieren.

➤ Abgabe an den Verbraucher:

Die Abgabe der Eier an den Verbraucher muss innerhalb von maximal 21 Tagen nach dem Legen erfolgen. Das empfohlene Verkaufsdatum entspricht der Mindesthaltbarkeitsdauer minus sieben Tage.

Einige dieser Regelungen wurden bei der Neufassung der bestehenden Gemeinschaftsgesetzgebung zur Lebensmittelhygiene berücksichtigt (s. u.).

4.2. Neufassung der Lebensmittelhygienevorschriften (vorgeschlagene Rechtsakte)

Ein Schlüsselement des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit, das die Kommission im Januar 2000 angenommen hat, ist das Hygienepaket. Es umfasst fünf Rechtsakte, die eine einheitliche, transparente Hygienepolitik schaffen und die bis dahin in 17 Einzelrichtlinien geregelten Hygienevorschriften der EU zusammenfassen, harmonisieren und vereinfachen sollen. Das Ergebnis sind fünf Vorschläge für Verordnungen zu Lebensmittelhygiene, amtlichen Kontrollen und Tiergesundheit.

Das Paket ist bereits ein gutes Stück auf dem Rechtsweg vorangekommen. Am 24. Juli 2000 wurde es dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Annahme im Verfahren der Mitentscheidung vorgelegt. Der vierte Vorschlag wurde angenommen und im Dezember 2002 veröffentlicht. Im Juni 2002 erzielte der Rat politische Einigung über den ersten und im Dezember 2002 über den zweiten Vorschlag. Eine gemeinsame Position will er erst dann beschließen, wenn auch die anderen Elemente des Pakets (vor allem der dritte Vorschlag) vorangekommen sind, um ihre Konsistenz zu gewährleisten.

Leitmotiv der Neufassung der Hygienevorschriften und insbesondere der ersten beiden Vorschläge ist, dass Lebensmittelhersteller die volle und hauptsächliche Verantwortung für die Sicherheit der von ihnen produzierten Lebensmittel tragen. Die Umsetzung des HACCP-Systems (Hazard Analysis and Critical Control Points) und die Einhaltung der Hygienevorschriften sollen diese Sicherheit gewährleisten, was auch den international vereinbarten Regeln des *Codex Alimentarius* entspricht. Außerdem sollen die Hygienevorschriften auf alle Stufen der Lebensmittelherstellungskette von der Primärerzeugung bis zur Abgabe an den Endverbraucher ("von Stall und Feld bis auf den Tisch") angewandt werden.

Der erste Vorschlag des Pakets (*Hygiene 1*) soll eine einheitliche Grundlage für die von allen Unternehmensbetreibern einzuhaltenden Hygienevorschriften bilden. Der Vorschlag betrifft alle Lebensmittel tierischen und pflanzlichen Ursprungs. Er sieht die Festlegung von Leitlinien für die gute Praxis im Nahrungsmittelsektor vor, an denen sich die Unternehmensbetreiber in Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Umsetzung des HACCP-Systems orientieren können. Für Lebensmittelerzeuger in abgelegenen Gebieten, für Traditionserzeugnisse und für die Anwendung von HACCP in Kleinbetrieben sind flexible Regelungen vorgesehen. Alle Lebensmittel erzeugenden Betriebe sollen von der zuständigen Behörde registriert werden.

Der zweite Vorschlag (*Hygiene 2*) sieht die Schaffung spezifischer Hygienevorschriften vor, die von allen Lebensmittelunternehmen eingehalten werden müssen, die mit Produkten tierischen Ursprungs (einschließlich Eier und Eiprodukte) umgehen. Die Vorschriften gelten für unverarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie für Produkte tierischen Ursprungs, die zur Herstellung von Mischerzeugnissen aus Produkten tierischer und pflanzlicher Herkunft verwendet werden.

Der dritte Vorschlag (*Hygiene 3*) enthält Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Produkten tierischen Ursprungs, insbesondere von Fleisch, Weichtieren, Fischereiprodukten, Milch und Milchprodukten. Sie ergänzen die allgemeinen Vorschriften des Vorschlags für eine Verordnung über die amtliche Überwachung von Lebensmitteln und Lebensmittelsicherheit. Der vierte Vorschlag (*Hygiene 4*) sieht Maßnahmen vor, die eine Ausbreitung von Tierseuchen durch Produkte tierischen Ursprungs verhindern sollen. Mit dem fünften Vorschlag (*Hygiene 5*), der die geltenden Vorschriften zu den genannten Themen aufhebt, ist das Paket abgeschlossen.

Die wichtigsten Bestimmungen für Eier und Eiprodukte sind in den ersten beiden Vorschlägen aus dem Paket enthalten.

- Auf der Ebene der Primärproduktion müssen Eiererzeuger sich den Leitlinien der guten Praxis unterwerfen und dafür sorgen, dass Lebensmittel und die Ausgangsstoffe für Lebensmittel unter hygienischen Bedingungen erzeugt werden. Sie müssen die allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion (*Hygiene 1 - Anhang I*) und gegebenenfalls die spezifischen Hygienevorschriften für die Lagerung und den Transport von Eiern (*Hygiene 2 - Anhang II Abschnitt X Kapitel I*) einhalten. Ihre Betriebe werden von der zuständigen Behörde registriert.
- Für die folgenden Produktionsstufen wird die Umsetzung des HACCP-Systems zwingend vorgeschrieben. Sammelstellen, Packstellen und Eier verarbeitende Betriebe müssen ständige Verfahren nach dem HACCP-System einführen, umsetzen und anwenden, um die Sicherheit der von ihnen vermarkteten Produkte zu gewährleisten. Zur Unterstützung können sie sich an Leitlinien oder Kodices der guten Praxis orientieren.

Außerdem müssen sie die allgemeinen und die spezifischen Hygienevorschriften einhalten:

- die allgemeinen Hygienevorschriften (Hygiene 1 - Anhang II) gelten insbesondere für die Infrastruktur und die Ausstattung in allen Lebensmittelunternehmen;
- die spezifischen Hygienevorschriften (Hygiene 2 - Anhang II Abschnitt X Kapitel I und II) vereinfachen die Anforderungen der Entscheidung 94/371/EG (s. Ziffer 4.1) und der Richtlinie 89/437/EWG des Rates zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten.
 - Ganz allgemein wird die Vermarktung von Produkten tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft nur genehmigt, wenn diese ausschließlich in Betrieben verarbeitet worden sind, die registriert oder gegebenenfalls von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Die Tätigkeit von Sammelstellen, Packstellen und Betrieben, die Eiprodukte herstellen, ist zulassungspflichtig. Die Vermarktung eines Produkts tierischen Ursprungs in einem zulassungspflichtigen Betrieb wird im Prinzip nur genehmigt, wenn es eine Kennzeichnung mit der Zulassungsnummer des Betriebes trägt. Der Entwurf für die gemeinsame Position des Rates vom Dezember 2002 zu den spezifischen Hygienevorschriften sieht vor, dass *"eine Kenn-Nummer nicht erforderlich ist für Eier, deren Etikettierung oder Kennzeichnung in der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 geregelt ist"*. Dementsprechend unterliegen das Register und die Identifizierung von Sammel- und Packstellen weiter den allgemeinen Vermarktungsnormen.
 - Speziell für Eier werden die derzeit geltenden Anforderungen an die Lagerung und den Transport im Vorschlag (Hygiene 2) beibehalten. Eier dürfen weiterhin maximal 21 Tage lang an die Verbraucher abgegeben werden. Nur das Mindesthaltbarkeitsdatum ist nicht mehr festgelegt.

4.3. Waschen von Eiern

Das Waschen von Eiern der Güteklasse A ist nach den EU-Vorschriften verboten. Ein Frischei der Klasse A muss so produziert werden, dass es genusstauglich ist. Gewaschene Eier werden aussortiert. Dagegen werden in manchen Drittstaaten wie den USA, Japan und Australien Eier üblicherweise gewaschen.

Schweden ist der einzige EU-Staat, in dem Eier gewaschen werden, weil die Verbraucher dies wünschen. Auch in anderen Mitgliedstaaten, etwa dem Vereinigten Königreich und Italien, halten viele Verbraucher gewaschene Eier für sicherer. Grund dafür sind die mehrfach aufgetretenen Lebensmittelvergiftungen durch Eier, die mit *Salmonella enteritidis* verseucht waren, und entsprechende Medienkampagnen. Nachdem Legehennen zunehmend in alternativen Systemen gehalten werden und der Anteil von Eiern, die nicht aus Käfighaltung stammen, dementsprechend steigt, dürfte auch die Zahl verschmutzter Eier zunehmen. Solche Eier müssen aussortiert und zu einem niedrigeren Preis verkauft werden, so dass den Erzeugern ein Verlust entsteht. Das erklärt, weshalb immer noch Interesse am Waschen von Eiern besteht.

Dabei ist aber zu bedenken, dass die gesamte Eischale von einer feinen Oberhaut, der Kutikula, überzogen ist. Unter normalen Bedingungen und bei sorgfältiger Handhabung schützt diese das Ei vor Austrocknung, und sie bildet eine natürliche Barriere gegen Verunreinigungen und Erreger, die auf der Oberfläche des Eies vorkommen. Der Inhalt des Eies kann vertikal kontaminiert werden, wenn Eierstöcke oder Eileiter der Henne von einer Infektion befallen sind, oder horizontal, wenn Verunreinigungen durch Kot oder Schmutz im Nest durch die Schale in das Ei eindringen. Waschen kann eine vertikale Verunreinigung nicht beseitigen, und gegen horizontale Einwirkungen bildet die Kutikula eine natürliche Barriere. Wird das Ei nicht sorgfältig behandelt und dadurch beschädigt, kann die Kutikula zerstört werden: das Ei verliert seinen natürlichen Schutz, und die Gefahr eindringender Keime nimmt zu. Die Kutikula kann beschädigt werden durch:

- Feuchtigkeit auf der Eierschale (selbst Kondenswasser, das durch Feuchtigkeit in der Verpackung entsteht, kann die Kutikula schädigen),
- im Waschwasser enthaltenes Eisen,
- Verunreinigung durch Kot auf der Schale und in diesem Fall durch:
 - Abbürsten zur Schmutzentfernung,
 - hohen Druck (z. B. beim Waschen) usw.

Eier müssen deshalb sehr behutsam gewaschen werden, damit die natürliche Kutikula nicht beschädigt und die Qualität des Eies nicht vermindert wird.

4.3.1. *Aktueller Stand*

Die europäische Gesetzgebung verbietet das Waschen von Eiern der Güteklasse A. In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁴ heißt es: *"Eier der Klasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden."* Demzufolge müssen gewaschene Eier als Klasse B eingestuft werden, doch wird dieses Verfahren EU-weit außer in Schweden kaum angewandt. Dass es in der EU keine großen Bestrebungen gibt, Eier zu waschen, liegt daran, dass dabei die Kutikula beschädigt werden kann, wie es oben beschrieben wurde.

Die EU-Vorschriften sehen vor, dass die Güteklassen B und C in Kürze zu einer Klasse B zusammengefasst werden und dass ab 1. Januar 2004 Eier der Güteklasse B nicht mehr als Konsumeier verkauft werden dürfen. Das hat in Schweden Besorgnis ausgelöst, wo das Waschen von Eiern übliche Praxis ist und viele Verbraucher lieber gewaschene Eier kaufen.

In Ländern, in denen Eier gewaschen werden dürfen, wird darin kein großes Risiko gesehen.

Mit den neuen Verfahren und Geräten zum Waschen von Eiern, die inzwischen auf dem Markt sind, ist diese Praxis auch eher zu vertreten als früher. In den modernen kommerziellen Waschanlagen werden Eier sehr viel behutsamer behandelt.

⁴ ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.

Das kommerzielle Waschen von Eiern läuft in vier Stufen ab:

1. Anfeuchten
2. Waschen
3. Spülen
4. Trocknen
5. Danach folgt das Klassifizieren und Verpacken so wie in Einrichtungen, in denen Eier nicht gewaschen werden.

Mittlere und große Packstellen können die Kosten tragen, und der Eierpreis würde auch nur unwesentlich steigen. Die Kosten werden auf € 0,01 pro gewaschenem Ei geschätzt. Sie sind zu vernachlässigen, wenn der Verbraucher bereit ist, diesen Mehrpreis zu zahlen.

4.3.2. Die Entwicklung in Schweden

Seit vierzig Jahren werden in Schweden Eier gewaschen. Nach einer Informationskampagne bevorzugen die schwedischen Verbraucher gewaschene Eier. Besonders stark ist die Nachfrage nach gewaschenen Eiern von Gaststätten und Großküchen vor allem in Krankenhäusern. Gut 50 % der Konsumeier in Schweden werden gewaschen.

Die schwedischen Behörden haben bei der Europäischen Kommission beantragt, dass sie die für den eigenen Markt bestimmten Eier weiterhin waschen dürfen. Die Dienststellen der Kommission haben im Mai 2003 eine Expertensitzung veranstaltet und am 5. und 6. Juni 2003 Schweden einen Besuch abgestattet. Dabei wurde die Kommission von einem britischen Senior Expert für das Waschen von Eiern begleitet. Während dieses Besuchs konnte eine In-line-Waschanlage für Eier besichtigt und mit dem Vertreter der zuständigen Behörde sowie mit Inspektoren der National Food Administration (NFA) gesprochen werden, die während des gesamten Besuchs anwesend waren. Besichtigt wurden zwei Eierpackstellen, von denen eine die Eier wäscht und die andere nicht. Die vorgetragenen Ansichten spiegelten die Meinungen wider, die die Debatte über das Waschen von Eiern prägen. Die Eier verarbeitende Industrie verlangt saubere Produkte, und auch in den Brütereien werden Eier gewaschen oder desinfiziert. Die Schweden begründen ihr Eintreten für das Waschen von Konsumeiern mit einer möglichen Gefährdung durch Parasiten, Bakterien, Viren, Pilze, Staub und Fäkalien, die auf der Eischale vorhanden sein können. Ihrer Meinung nach wächst das Risiko, wenn die Legehennen nicht mehr in herkömmlichen Käfigen, sondern auf dem Boden oder in besser ausgestatteten Käfigen gehalten werden und vermehrt mit Einstreu, Fäkalien und Mikroorganismen in ihrer Umgebung in Kontakt kommen. Außerdem könne es durch ungewaschene Eier im Kühlschrank und beim Kontakt der Eier mit anderen Lebensmitteln zu einer Kreuzkontamination kommen. Zur Zeit werden Konsumeier in Schweden unter kontrollierter Temperatur gelagert. Die kontrollierte Temperaturkette reicht vom Erzeuger über die Transportfahrzeuge, Packstellen, Einzelhändler und Geschäfte bis hin zum Verbraucher. Eier werden bei einer standardisierten Temperatur von 10-15°C gelagert.

In Schweden arbeiten zur Zeit nur wenige Packstellen, von denen eine Hälfte die Eier nicht wäscht, während die andere Hälfte sie wäscht und als Güteklasse B einstuft. Das erneute Waschen verschmutzter Eier, die bereits gewaschen worden sind, ist nicht zulässig. Das ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt.

In vielerlei Hinsicht ähneln die Systeme denen in Ländern außerhalb der EU, in denen das Waschen von Eiern üblich ist.

Beim Waschen werden die Eier offensichtlich sorgfältig behandelt und nur leicht abgewischt. Die Informationen über die Wirkung des Waschvorgangs auf die Struktur der Eierschale und die Möglichkeit einer Beschädigung der Kutikula waren allerdings unzulänglich. Bei den Herstellern der Anlagen sind solche Informationen im Allgemeinen nicht erhältlich, weil davon ausgegangen wird, dass das Waschen von Eiern ein sicheres Verfahren ist, das sich in anderen Ländern bewährt hat. Die zweite besuchte Packstelle verfügte über Daten zum Status der Eischale (Gesamtzahl der Bakterien auf der Schale und im Ei, Haugh Units und Höhe der Luftkammer) aus Studien, die in Zusammenarbeit mit dem Swedish Institute for Food and Biotechnology durchgeführt worden sind. Empfohlen werden direktere Bewertungen der Wirkung von Waschverfahren auf die Qualität der Eischale.

Die Diskussionen haben gezeigt, dass die zuständige schwedische Behörde auch weiterhin auf dem Waschen der Eier besteht. Einige Einzelhändler und Großabnehmer (Krankenhäuser) verlangen gewaschene Eier, die sie für sauberer und sicherer halten. Es wird befürchtet, dass nach Einstellung des Waschens einige dieser Käufer Eiprodukte anstelle von Eiern in der Schale verwenden könnten und in der Folge Billigimporte aus anderen Ländern in diesen Markt drängen. Erläutert wurde, wie die NFA die Inspektionen der Packstellen durchführt. Zur Zeit gibt es in Schweden lediglich vier oder fünf In-line-Waschanlagen, die aber einen hohen Prozentsatz der Eier verpacken. Etwa 95 % der Industriebetriebe verwenden weiße Eier und nur 5 % braune Eier, und auf weißen Eiern sind Schmutzspuren besser erkennbar als auf braunschaligen Eiern.

Wenn Eier in Schweden nicht mehr kommerziell gewaschen werden dürfen, besteht die Gefahr, dass die schwedischen Erzeuger die Eier im Betrieb illegal in Anlagen waschen, die nicht standardgerecht sind und keine ausreichende Sicherheit bieten. Das illegale Waschen lässt sich kaum unterbinden, und die Versuchung dürfte noch größer werden, wenn immer weniger Schmutz toleriert wird und die Käfighaltung nach und nach aufgegeben wird zugunsten alternativer Haltungsformen, die erstklassige Eier hervorbringen, bei denen aber auch eher Verunreinigungen auf der Schale auftreten können.

Rein technisch gesehen sollte die Möglichkeit einer befristeten Ausnahmegenehmigung von den gemeinsamen Vermarktungsnormen bestehen, die es Schweden erlaubt, Konsumente auf fakultativer Basis zu waschen. Diese Eier müssen die Kriterien der Güteklasse A erfüllen und auf der Verpackung als "gewaschene Eier" gekennzeichnet sein. Die Ausnahmeregelung sollte auf Einrichtungen beschränkt bleiben, die bisher schon Eier waschen und die sich strengsten Standards und Kontrollen einschließlich der vorherigen Zulassung der verwendeten Geräte unterwerfen. Zu dieser Auffassung haben vorangegangene Untersuchungen über das Thema und die Erkenntnisse des Besuchs geführt.

Ein Argument, das immer wieder gegen das Waschen von Eiern und seine Genehmigung in der EU vorgebracht wird, ist, dass es über eine schlechte Betriebsführung und mangelhafte Hygienestandards in Betrieben und Packstellen hinwegtäuschen kann. Das Waschen von Eiern sollten nur solchen Betrieben erlaubt sein, die bereit sind, höchste Standards im Betrieb und in der Packstelle anzuerkennen. Da ein schlechter Waschvorgang das Ei schädigen kann, sollten nur Einrichtungen mit besonders hohen Lebensmittelhygiene-Standards die Genehmigung zum Waschen von Eiern erhalten. Dabei sind kleine Betriebe keineswegs ausgeschlossen.

5. KENNZEICHNUNG VON KONSUMEIERN

5.1. Richtlinie über den Schutz von Legehennen und Betriebsregister

Die Richtlinie 1999/74/EG enthält Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen. Sie definiert Mindeststandards für verschiedene Haltungssysteme und erlaubt es den Mitgliedstaaten, sich für das/die am besten geeignete System/e zu entscheiden. Gemäß Artikel 7 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jeder von der Richtlinie erfasste Betrieb von der zuständigen Behörde unter einer eigenen Nummer registriert wird, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht.

Die Durchführungsbestimmungen enthält die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002⁵. Danach sollten die Mitgliedstaaten bis 31. März 2003 die notwendigen Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines nationalen Systems zur Registrierung erlassen und bis 31. Mai 2003 alle Betriebe mit 350 und mehr Legehennen registrieren und sie mit einer individuellen Nummer versehen.

Im Mai 2003 wurden 13 Mitgliedstaaten förmliche Schreiben nach Artikel 226 EG-Vertrag übermittelt. Bis zum 17. Juni 2003 hatten erst 4 Mitgliedstaaten die vollständige Umsetzung und nur 2 Mitgliedstaaten die teilweise Umsetzung gemeldet.

In der Richtlinie 2002/4/EG ist festgelegt, welche Daten für die Registrierung erforderlich sind. Außerdem wird die Kenn-Nummer beschrieben: Sie setzt sich zusammen aus einem Code für das Haltungssystem nach Maßgabe der Vermarktungsnormen (1= Freilandhaltung, 2 = Bodenhaltung, 3 = Käfighaltung), dem zweistelligen ISO-Code für den Mitgliedstaat und einer Identifizierungsnummer für den Betrieb, bei der es sich um eine bereits existierende Nummer handeln kann, die zu anderen Zwecken eingeführt wurde.

5.2. Einzelheiten der Kennzeichnung von Konsumeiern

5.2.1. In der EU erzeugte Eier

In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates heißt es: "*Eier der Klasse A werden mit einem Erzeugercode versehen, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann.*" Den Erlass von Durchführungsbestimmungen regelt Artikel 20 der Verordnung, d.h. die Kommission wendet das Verwaltungsausschussverfahren an.

Die Kommission wird demnach Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vorschlagen.

Diese werden bezüglich der Verwendung des Betriebscodes, der Angabe der Haltungsform und anderer damit verbundener Aspekte vor allem folgende Punkte betreffen:

– Betriebscode und andere Angaben auf den Eiern:

Der Betriebscode gemäß Richtlinie 2002/4/EG muss auf die Eier aufgebracht werden. Neben dieser vorgeschriebenen Angabe des Betriebscodes sollte der in vollem Wortlaut gegebene Hinweis auf das Haltungssystem fakultativ sein;

⁵ ABl. L 30 vom 21.1.2002, S. 44.

- eine Erläuterung des Betriebscodes kann auf der (Innen- oder Außenseite) der Packung angegeben werden;
- es stellt sich vor allem die Frage, ob der Code im Erzeugerbetrieb oder in der Packstelle auf die Eier aufgebracht werden soll. Das Stempeln im Betrieb hat den Vorteil, dass die Herkunft der Eier eindeutig festzustellen ist und spätere "Irrtümer" (Betrügereien) ausgeschlossen sind. Andererseits steigen damit auch die Kosten und der Aufwand besonders für kleine Betriebe. Außerdem werden damit alle Eier und nicht nur Konsumeier (80 % der Gesamtproduktion) gestempelt, während andererseits auch "Doppelstempelungen" vorkommen können (Betrieb: Code, Packstelle: Daten).

Deshalb sollte über ein flexibles Vorgehen nachgedacht werden, d.h. dass entweder im Betrieb oder in der Packstelle gestempelt werden kann. Wenn die Packstelle stempelt, sollten zusätzliche Bedingungen zur Unterscheidung der einzelnen Lieferanten vorgeschrieben werden. Dies ist die mehrheitliche Auffassung der Vertreter aller Expertengruppen. Zertifizierungssysteme mit Hilfe von Betriebsstempeln und das Stempeln im Betrieb können trotzdem weiter entwickelt werden;

- um die Rückverfolgbarkeit der auf Wochenmärkten verkauften Eier zu verbessern, wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung aufzuheben, wonach die von Landwirten auf Wochenmärkten verkauften Eier von den Kennzeichnungsvorschriften des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ausgenommen sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich dieser Verkauf häufig nicht auf die Eigenproduktion des Landwirts beschränkt und die örtlichen Behörden nicht in der Lage sind, dieses vorschriftswidrige Verhalten zu stoppen. Damit die Vermarktungsnormen auf Wochenmärkten richtig angewandt werden, wird weiter vorgeschlagen,
 - dass nicht klassifizierte Eier, die von einer Packstelle zu einer anderen geschickt werden, immer mit dem Betriebscode versehen sein müssen,
 - dass alle nicht klassifizierten Eier im Handel zwischen Mitgliedstaaten mit dem Betriebscode versehen sein müssen.

5.2.2. *Importeier*

Auch importierte Eier, die in der Gemeinschaft vermarktet werden, müssen mit einem Code versehen sein. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates überprüft die Kommission die Kennzeichnungsverfahren in Drittländern, die Eier in die Gemeinschaft ausführen.

Abhängig davon, was dabei festgestellt wird, sind zwei verschiedene Codes vorgesehen:

- wenn die Verfahren eines Landes den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind, können importierte Eier mit einem eigenen Code gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 versehen werden;
- wenn die Verfahren nicht als gleichwertig anzusehen sind, werden die Eier mit einem anderen Code versehen, an dem sich die unspezifizierte Haltungsform und das Herkunftsland ablesen lassen.

Genauer wird das Stempeln von Importeieren in der Durchführungsverordnung der Kommission geregelt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sollte den nationalen zuständigen Behörden überlassen werden, die für die Überwachung der Einhaltung der relevanten veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften zuständig sind. Die veterinärrechtlichen EU-Bestimmungen für Eier in der Schale, die aus Drittstaaten importiert werden, sind noch nicht vollständig harmonisiert. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Packstellen in von der EU zugelassenen Drittstaaten anzuerkennen, aus denen Eier in der Schale in den jeweiligen Mitgliedstaat eingeführt werden dürfen.

In Tabelle 6 sind die Drittstaaten aufgeführt, aus denen in den Jahren 2000-2002 Eier in der Schale eingeführt worden sind. Die meisten Importeure waren zur Weiterverarbeitung bestimmt. Bei einigen Importen nach der "normalen" Regelung weisen die cif-Preise darauf hin, dass es sich nicht um Hühnereier für den menschlichen Verzehr handelt (Mexiko: spezielle pathogenfreie befruchtete Eier; USA: Bruteier; China, Taiwan, Singapur: Wachteleier).

Angesichts dessen hat die Kommission die folgenden 10 Länder schriftlich um Angaben zur Klassifizierung der Eier und zu Kennzeichnungsregeln, Kriterien für Haltungssysteme und Betriebsregistern gebeten: Tschechische Republik, Ungarn, Litauen, Polen, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Israel, VR China.

Bis zum 20. Juni 2003 hatten geantwortet: Tschechische Republik, Litauen, Schweiz, Israel.

Litauen und Israel haben angegeben, dass die Eier in der Schale, die sie in die EU exportieren, zur Weiterverarbeitung bestimmt sind. Die Schweiz hat angegeben, dass 2002 keine Eierexporte in die EU registriert wurden und dass in Anbetracht der hohen Produktionskosten im Vergleich zu den Kosten in der Gemeinschaft wohl auch künftig keine kommerziellen Exporte durchgeführt werden.

Betriebsregister gibt es in der Schweiz und in Israel. Litauen wird demnächst seine Vorbereitungen für das Verfahren zur Registrierung von Eierzeugern nach Maßgabe der Richtlinie 2002/4/EG abschließen, das im Juni 2003 in Kraft treten soll. In der Schweiz (keine Käfighennen) und in Israel müssen Konsumeier mit dem Herkunftsland (CH) oder dem Namen oder der Handelsmarke des zugelassenen Lieferanten (Packstelle) und der Gewichtsklasse (Israel) versehen sein. Die Angabe der Haltungsmethode oder des Erzeugercodes ist in keinem der beiden Länder zwingend vorgeschrieben.

Aus den Unterlagen, die bisher von vier Ländern vorgelegt wurden, geht hervor, dass nur Litauens Vorschriften in vollem Umfang gleichwertig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 sein werden, sofern die Anpassung an die Richtlinie 2002/4/EG bis 1. Januar 2004 abgeschlossen ist. Weitere Auskünfte werden erwartet von der Tschechischen Republik über einige noch offene Fragen (Haltungsform und Betriebsregister) sowie von Ungarn und Polen, die bisher noch nicht geantwortet haben.

6. EMPFEHLUNGEN UND VORSCHLÄGE

Nach Untersuchung der gegenwärtigen Verbrauchstrends sowie der Fragen von Hygienevorschriften, des Waschens von Eiern und der Eierkennzeichnung empfiehlt die Kommission folgende Schritte und Maßnahmen:

1. Zur besseren Rückverfolgbarkeit des Ursprungs von Eiern wie auch zur besseren Verbraucherinformation ist ab 1. Januar 2004 die Kennzeichnung von Konsumeiern mit einem Erzeugercode, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann, durchzuführen, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 vorgeschrieben ist.
2. Zur leichteren Kontrolle des Eierverkaufs auf lokalen Märkten sollten auch solche Eier gestempelt werden müssen, die von Erzeugern dort aus ihrer eigenen Erzeugung abgegeben werden.
3. Das Waschen von Konsumeiern sollte unter strenger Überwachung für einen Übergangszeitraum von drei Jahren denjenigen Packstellen weiter gestattet werden, die am 1. Juni 2003 hierfür zugelassen waren. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sollte bis zum 31. Dezember 2005 einen umfassenden wissenschaftlichen Bericht über das Waschen von Konsumeiern erarbeiten.
4. Die Kommission wird Informationskampagnen unterstützen, die von berufsständischen Organisationen zur Unterrichtung der Verbraucher über die neuen Kennzeichnungsvorschriften für Eier durchgeführt werden.
5. Die Kommission wird an der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 Anpassungen vornehmen, um einerseits besonders für Kleinerzeuger hinreichende Flexibilität in der Frage zu schaffen, wo die Stempelung der Eier zu erfolgen hat (Hof oder Packstelle), und um andererseits zusätzliche Garantien zu bieten, die betrügerische Handelspraktiken auf Ebene von Erzeugern, Packstellen oder Großhändlern verhindern.
6. Die Kommission wird ferner Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 hinsichtlich der Angabe der Kennnummer der als Sammelstelle oder Packstelle fungierenden Betriebe vorschlagen sowie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Überschneidungen zwischen den Vermarktungsnormen und den künftigen EU-Hygienevorschriften, vor allem in Bezug auf die Zulassung solcher Betriebe, vermieden werden.

Tabelle 1 – Pro-Kopf-Verbrauch an Eiern

in kg

Jahr	BLWU	DK	D	EL	E	F	IRL	I	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
1986	14,52	14,80	16,33	11,87	16,26	15,41	11,29	10,50	10,96		6,94			13,13	13,76
1987	14,33	14,36	15,88	12,46	16,15	15,53	11,25	11,70	9,38		7,03			13,58	13,91
1988	12,26	12,04	15,60	12,66	16,27	16,38	10,70	11,58	9,71		7,18			13,15	13,90
1989	12,46	14,19	14,82	12,36	15,85	15,57	9,46	10,42	9,96		7,44			11,50	13,09
1990	13,33	14,66	14,40	11,90	16,27	14,99	9,92	10,39	10,60		7,54			12,37	13,18
1991	13,88	15,03	14,72	11,28	15,24	14,99	11,43	11,27	9,26	12,03	7,75	13,16	12,07	10,64	12,96
1992	14,11	15,76	14,13	11,13	14,40	14,96	10,51	11,57	10,21	11,88	8,20	13,29	12,23	10,33	12,77
1993	14,12	14,95	13,21	11,05	14,70	14,66	9,79	10,67	11,31	13,88	8,40	10,71	12,27	10,22	12,37
1994	14,35	16,08	13,32	10,85	14,35	15,75	8,64	10,51	13,20	13,71	8,68	10,40	10,08	10,21	12,60
1995	14,51	15,86	13,74	10,59	14,69	15,96	9,44	10,52	15,27	13,79	8,37	11,82	11,96	10,02	12,67
1996	14,47	14,06	13,64	10,73	13,02	16,00	7,45	10,28	12,17	13,90	8,26	10,99	12,45	10,71	12,51
1997	14,43	15,16	13,93	10,63	14,35	15,55	7,45	9,86	13,32	14,43	8,25	10,40	12,21	10,86	12,58
1998	16,18	16,25	13,66	10,75	13,78	15,72	6,07	10,52	14,40	14,03	8,84	10,18	12,25	10,49	12,62
1999	14,52	14,51	13,74	10,55	15,10	15,95	7,10	11,79	14,51	13,38	8,92	9,95	11,84	10,08	12,89
2000	13,60	13,96	13,63	10,91	18,01	15,87	9,75	14,72	14,63	13,24	9,21	10,02	11,92	10,36	13,56
2001	12,99	14,62	13,55	11,59	15,64	15,77	9,71	13,02	13,85	13,13	9,86	9,44	11,80	11,43	13,24
2002 g	14,44	15,44	13,61	11,19	16,02	15,35	9,21	13,06	15,88	13,83	9,53	9,83	10,99	12,26	13,26
2003 v	12,87	15,35	13,26	11,02	16,06	15,30	9,14	12,94	11,09	13,49	9,07	9,74	11,13	11,97	12,85

g = geschätzt; f = vorausgeschätzt

Tabelle 2 – Alternative Eierzeugung: Durchschnittliche Anzahl Legehennen (1991-2002)

	Jahr	BLWU	DK	D	EL	E	F	IRL	I	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Freilandhaltung	1991	5 317	45 491	259 302			135 974	133 062	k.A.		-		-	-	2 649 087	3 228 233
	1993	5 774	76 220	206 736			750 000	201 822	k.A.	486 929	-		-	-	3 760 000	5 487 481
	1995	4 465	340 597	778 123			621 506	215 647		766 488	286 668		k.A.		3 993 661	6 720 487
	1996	18 377	381 724	1 524 451			1 100 000	219 000		970 989	285 157				4 192 831	8 407 372
	1997	28 217	352 828	1 381 085			1 150 000	281 673		1 853 136	344 466				4 589 317	9 636 256
	1998	60 756	370 236	1 801 535			1 180 000	318 000		2 175 000	456 433				5 153 516	11 059 043
	1999	71 760	393 599	2 267 166			1 270 000	364 526		2 650 000	542 992				6 019 357	13 036 408
	2000	96 836	311 024	2 899 353			1 482 000	435 215	15 850	3 500 000	589 007				6 281 793	15 022 071
	2001	156 042		3 160 936			2 109 806	469 750	18 281	4 144 311	680 557			15 552	6 555 983	16 941 685
	2002			4 507 493	2 200			509 686		4 579 992	773 815	30 000			6 926 041	16 555 412
Halbintensivhaltung	1991	17 596		17 026			923 640		k.A.		-		-	-		276 079
	1993	43 752		24 126			120 000		k.A.	88 201	-		-	-		1 185 375
	1995	28 117		44 268			2 028 056			99 274	310		k.A.			2 199 715
	1996	20 742		31 136			1 700 000			91 158	563					1 843 036
	1997	21 052		140 934			2 000 000		7 727	118 000	1 280					2 287 713
	1998	14 891		139 523			1 370 000			141 000	259					1 665 414
	1999	29 844		197 147			1 889 460		20 123	175 000	3 585					2 311 574
	2000	36 129		217 422			2 112 000		39 573	230 000	5 068			2 720		2 637 844
	2001	51 026		246 991			3 047 661		163 020	226 957	2 002	16 322		30 093		3 782 070
	2002															
Boden- und Tiefstreuhaltung	1991	137 539	349 792	1 122 524			420 234		k.A.	2 932 076	-		-	-	8 161	5 179 450
	1993	127 922	297 181	1 322 887					k.A.	3 431 460	-		-	-		5 816 553
	1995	212 872	570 356	2 458 605			103 197		174 119	3 435 299	360 503		k.A.	550 000		7 504 448
	1996	209 263	666 669	2 353 942					166 304	3 578 470	439 363		25 058	800 000		7 799 706
	1997	282 370	719 362	2 112 330					249 175	3 835 300	555 817		100 975	324 012		7 623 524
	1998	266 457	655 642	2 411 497			8 914		249 387	4 027 000	630 716		141 467	356 987		8 117 351
	1999	275 468	640 174	2 544 508			248 282		449 790	4 200 000	692 375		149 800	500 169	50 637	9 058 828
	2000	378 573	536 735	2 534 619			450 000		599 150	4 710 000	753 274		157 400	472 865	44 421	9 883 763
	2001	364 102		2 688 802			1 309 370		699 853	4 447 359	732 592		197 900	396 759		10 640 880
	2002			3 221 584				55 100		4 994 359	853 860		251 400		1 860 929	10 383 372
Volierenhaltung	1991	41 107		48 780			88 130		k.A.		-		-	-	979 364	1 684 673
	1993	22 960	5 500	6 290				4 960	k.A.	414 963	-		-	-	1 230 000	1 756 916
	1995	21 524	53 100	19 683			18 000	4 320		254 870	18 600		k.A.	130 000	1 066 604	1 568 101
	1996	9 538	42 000	22 274						190 550	27 600			135 000	1 066 183	1 465 545
	1997	8 607	30 060	34 062						108 840	43 034			301 306	1 222 207	1 705 082
	1998	10 387	23 200	31 315			79 680			114 000	17 875			476 243	1 338 392	2 073 217
	1999	10 142	19 500	54 059			590 090	23 000		135 000	20 393			430 350	1 953 774	3 215 915
	2000	8 838	9 300	66 128			590 080	30 960	12 435	160 000	14 012			415 086	2 039 050	3 331 877
	2001	9 849		123 074			635 960	44 900	23 458	292 660	9 709			698 796	2 031 365	3 869 362
	2002															
GESAMT alternative Haltungsformen	1991	201 559	395 283	1 447 632			1 567 978	133 062	k.A.	2 932 076	-		-	-	3 636 612	12 627 683
	1993	200 408	378 901	1 560 039			870 000	206 782	k.A.	4 421 553	-		-	-	4 990 000	14 738 062
	1995	266 978	964 053	3 300 679			2 770 759	219 967	174 119	4 555 931	666 081		k.A.	680 000	5 060 265	17 992 751
	1996	257 920	1 090 393	3 931 803			2 800 000	219 000	166 304	4 831 167	752 683		25 058	935 000	5 259 014	19 515 659
	1997	340 246	1 102 250	3 668 411			3 150 000	281 673	256 902	5 915 276	944 597		100 975	625 318	5 811 524	21 252 575
	1998	352 491	1 049 078	4 383 870			2 638 594	318 000	249 387	6 457 000	1 105 283		141 467	833 230	6 491 908	22 915 025
	1999	387 214	1 053 273	5 062 880			3 997 832	387 526	469 913	7 160 000	1 259 345		149 800	930 519	8 023 768	27 622 725
	2000	520 376	857 059	5 717 522			4 634 080	466 175	667 008	8 600 000	1 361 361		157 400	890 671	8 365 264	30 875 555
	2001	581 019		6 219 803			7 102 797	514 650	904 612	9 111 287	1 424 860	16 322	197 900	1 141 200	8 587 348	35 233 997
	2002			7 729 077	k.A.			564 786		9 574 351	1 627 675		251 400		8 786 970	(26 938 784)
GESAMT Legehennen	2002	12 069 000	3 553 000	45 821 000	7 013 000	42 615 000	53 560 000	2 121 000	51 394 000	32 738 000	5 762 000	5 731 000	3 715 000	5 106 000	32 907 000	304 107 002

**Tabelle 3 – Erzeugungs- und Verbrauchsanteil von Öko-Eiern - 2000
(%)**

Mitgliedstaat	Erzeugung (Mengen)	Verbrauch (Wert)
B	0,3	0,5
DK	15,1	8,1
D	1,4	1,3
EL	0,0	0,0
E	0,1	0,1
F	2,1	1,6
IRL	k.A.	k.A.
I	0,3	0,4
L	5,6	k.A.
NL	0,3	1,3
A	3,5	2,2
P	k.A.	k.A.
FIN	1,2	1,1
S	2,1	1,3
UK	2,0	1,9
EU-Durchschnitt	1,3	1,2

Quelle: U. Hamm u.a.: Analyse des europäischen Marktes für Öko-Lebensmittel, 2002.

Tabelle 4a – Vermarktungswege für Konsumeier

Eier aus Käfighaltung	E	F	A	
% Verkaufsanteil Direktverkauf an Verbraucher - ab Hof				2
- lokale Märkte				2
- Haustür		10		2
INSGESAMT	<1	10		6
Großhandelsmärkte	<1	0		13
Packstellen	91	83		40
Industrie	8	7		6
Einzelhandel/Großküchen	<1	0		35
Export	<1	0		0
%-Anteil von Erzeuger-Packstellen an Gesamterzeugung	99	35		90
Eier aus Boden- und Tiefstreuhaltung	E	F	A	
			Boden	Tiefstreu
% Verkaufsanteil Direktverkauf an Verbraucher - ab Hof			6	2
- lokale Märkte			2	2
- Haustür		10	0	2
INSGESAMT		10	8	6
Großhandelsmärkte				
Packstellen		90	75	1
Industrie			2	90
Einzelhandel/Großküchen			15	1
Export			0	2
%-Anteil von Erzeuger-Packstellen an Gesamterzeugung		2	90	30
Eier aus Freilandhaltung	E	F	A	
% Verkaufsanteil Direktverkauf an Verbraucher - ab Hof				10
- lokale Märkte				10
- Haustür		10		2
INSGESAMT	10	10		22
Großhandelsmärkte				1
Packstellen	90	90		15
Industrie				1
Einzelhandel/Großküchen				61
Export				0
%-Anteil von Erzeuger-Packstellen an Gesamterzeugung	<1	0		85
Öko-Eier	E	F	A	
% Verkaufsanteil Direktverkauf an Verbraucher - ab Hof				15
- lokale Märkte				15
- Haustür		10		5
INSGESAMT		10		35
Großhandelsmärkte				1
Packstellen		90		15
Industrie				1
Einzelhandel/Großküchen				48
Export				0
%-Anteil von Erzeuger-Packstellen an Gesamterzeugung		0		50

Quelle: Expertengruppe Februar 2003

Tabelle 4b – Eierkäufe privater Haushalte, Deutschland

	ALTES PANEL			NEUES PANEL
	2000	2001	2002	Jan. - April 2003
ab Hof, Haustür	40	39	38	14
Wochenmarkt	9	9	9	8
Discountgeschäft	28	29	32	46
Verbrauchermarkt	13	13	13	20
sonstige	11	10	8	12

Tabelle 5 – Erzeugerkosten und Einzelhandelspreise von Eiern - 2002 (€/100 Eier)

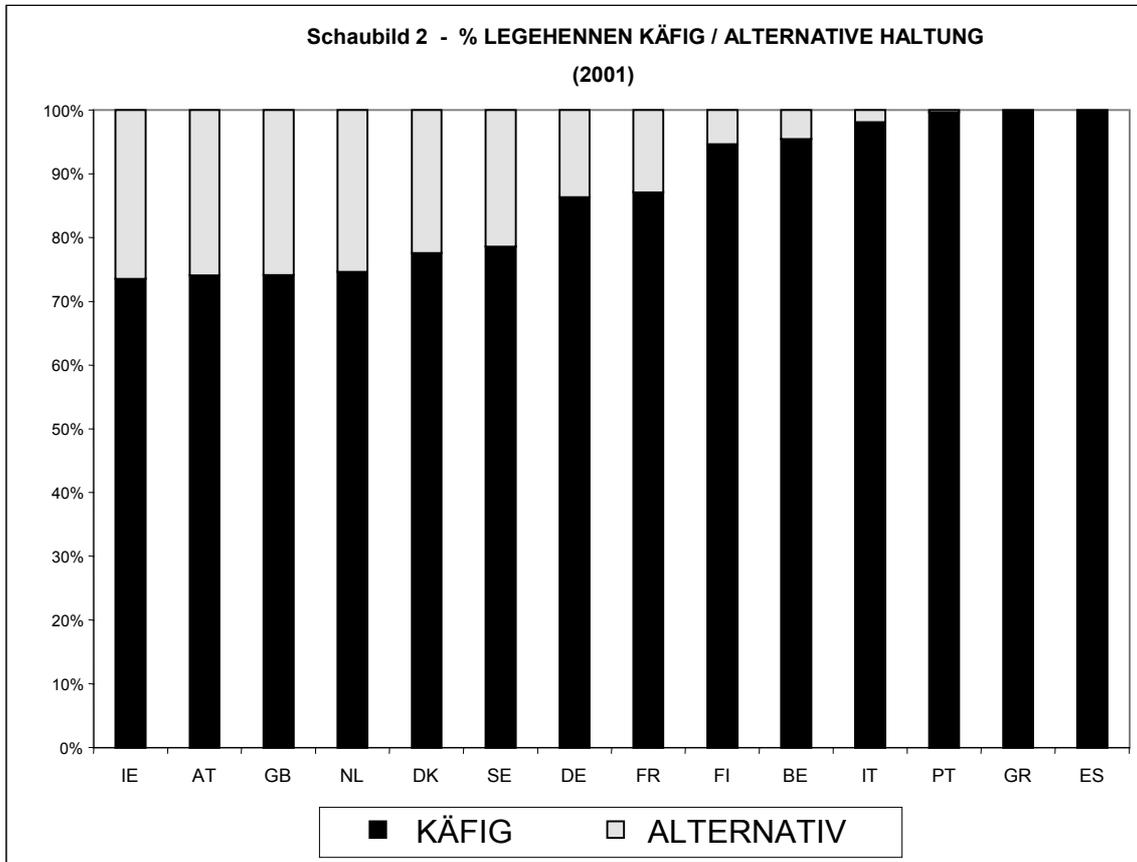
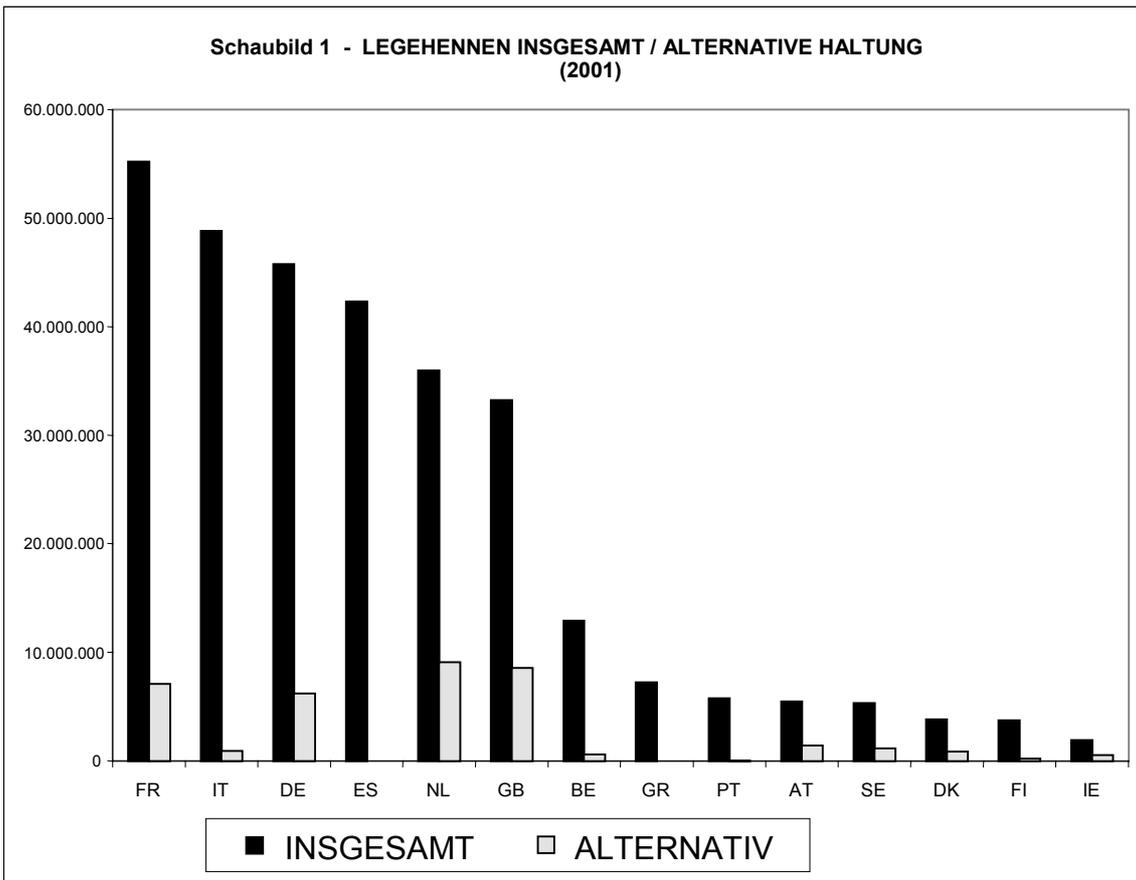
Haltungsform der Legehennen	Mitgliedstaat	Erzeugerkosten		Einzelhandelspreis	
Herkömmliche Käfighaltung	D	4,20	(a)	9,3	(M)
	F	4,60		14,4	(2001)
	E	4,10	(a)	9,0	(M)
	NL	4,40		9,9	(2001)
	A	4,30		mind. 8,6	
Boden-/Tiefstreu- haltung	D	5,50		16,3	(M)
	NL	5,44		13,4	(2001)
	A	4,90		mind. 14,5	
Freilandhaltung	D	6,40		17,2	(M)
	F	6,73		23,7	(2001)
	A	5,30		mind. 20,3	
Öko-Eier	D	-		28,7	
	F	11,00		31,7	(2001)
	NL	10,70		20,0	(2001)
	A	7,70		mind. 35,0	

Quelle: Expertengruppe ZMP, LEI (a).

Tabelle 6 – EU-Importe von Konsumeiern - Durchschnitt 2000-2002

	INSGESAMT		NORMALE EINFUHRREGELUNG		AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR	
	t	€/t	t	€/t	t	€/t
Tschechische Rep.	1 808	613,0	989	620,1	794	602,7
Litauen	347	581,2	112	708,8	213	521,1
Ungarn	250	1 711,9	230	1 777,9	20	952,4
Polen	2 011	554,2	1 065	539,7	718	594,9
Norwegen	240	647,5	58	825,4	181	590,2
Schweiz	5	1 044,2	5	1 044,2		
USA	4 223	889,7	1 091	1 639,5	3 132	628,5
Kanada	14	1 146,3	14	1 146,3		
Mexico	24	13 173,7	24	13 173,7		
Chile	1	9 008,8	1	9 008,8		
Israel	1 824	563,5	967	586,6	857	537,3
Singapur	3	3 493,6	3	3 493,6		
China	185	1 809,0	185	1 809,0		
Taiwan	3	3 517,3	3	3 517,3		
Hong Kong	4	2 480,2	4	2 480,2		
INSGESAMT	10 947	777,9	4 756	1 010,0	5 916	603,8

Quelle: Comext



BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier hat der Rat die Vorschrift erlassen, dass ab 1. Januar 2004 Konsumeier in der Gemeinschaft mit einem Erzeugercode gekennzeichnet werden müssen, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann.

In derselben Verordnung hat der Rat die Kommission zur Vorlage eines diesbezüglichen Berichts aufgefordert, indem es dort heißt: *"Die Kommission legt dem Rat spätestens am 30. Juni 2003 einen Bericht über die Entwicklung des Eierverbrauchs, über die von den Verbrauchern und ihren Organisationen vorgetragenen Wünsche sowie über Fragen in Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Eier und mit den Kontrollen vor und unterbreitet zusammen mit dem Bericht geeignete Vorschläge"*.

Laut Erwägungsgrund 6 der Verordnung sollte der Bericht sich zudem mit *"der Entwicklung der Lebensmittelhygienevorschriften, insbesondere in Bezug auf gewaschene Eier, und den Ergebnissen der Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation"* befassen.

Der vorliegende Bericht kommt dieser Aufforderung nach. Er stützt sich u.a. auf zwei Sitzungen von Expertengruppen, zu denen Vertreter von Erzeugern, Handel und Verbrauchern eingeladen wurden. Darüber hinaus wurde die Frage des Waschens von Eiern zusammen mit Experten und bei einem Informationsbesuch in Schweden erörtert. Schließlich noch ist zu sagen, dass der vorliegende Bericht nicht auf die WTO-Verhandlungen eingeht, da diese Gespräche sich weiterhin erst in der Vorbereitungsphase befinden.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts lauten wie folgt:

1. Zur leichteren Kontrolle des Eierverkaufs auf lokalen Märkten sollten auch solche Eier gestempelt werden müssen, die von Erzeugern dort aus ihrer eigenen Erzeugung abgegeben werden.
2. Das Waschen von Konsumeiern sollte unter strenger Überwachung für einen Übergangszeitraum von drei Jahren denjenigen Packstellen weiter gestattet werden, die am 1. Juni 2003 hierfür zugelassen waren. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sollte bis zum 31. Dezember 2005 einen umfassenden wissenschaftlichen Bericht über das Waschen von Konsumeiern erarbeiten.
3. Die Kommission wird Informationskampagnen unterstützen, die von berufsständischen Organisationen zur Unterrichtung der Verbraucher über die neuen Kennzeichnungsvorschriften für Eier durchgeführt werden.
4. Die Kommission wird an der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 Anpassungen vornehmen, um einerseits besonders für Kleinerzeuger hinreichende Flexibilität in der Frage zu schaffen, wo die Stempelung der Eier zu erfolgen hat (Hof oder Packstelle), und um andererseits zusätzliche Garantien zu bieten, die betrügerische Handelspraktiken auf Ebene von Erzeugern, Packstellen oder Großhändlern verhindern. Bei dieser Verordnung wird die Kommission ferner Anpassungen hinsichtlich der Angabe der Kennnummer der Packstellen vorschlagen sowie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Überschneidungen zwischen den Vermarktungsnormen und den künftigen EU-Hygienevorschriften, vor allem in Bezug auf die Zulassung solcher Betriebe, vermieden werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates ist entsprechend zu ändern im Sinne der ersten und zweiten vorstehenden Schlussfolgerung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁶, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sehen ab 1. Januar 2004 nur noch zwei Güteklassen für Eier vor. Eier der Klasse B dürfen dann nicht mehr als Konsumeier vermarktet werden. Dies ruft eine gewisse Besorgnis besonders in einigen Mitgliedstaaten hervor, in denen das Waschen von Eiern gängig ist und die Verbraucher sich beim Kauf eher für gewaschene Eier entscheiden. Die Kommission ist daher ersucht worden, die Praxis des Waschens von Eiern weiterhin zuzulassen.
- (2) Im Rahmen einer Abweichung sollte deshalb ermöglicht werden, dass Konsumeier auf fakultativer Basis gewaschen werden können. In diesem Fall sollten die gewaschenen Eier die Kriterien für Eier der Güteklasse A erfüllen müssen, jedoch auf der Verpackung als "gewaschene Eier" gekennzeichnet sein. Diese Abweichung sollte daran geknüpft sein, dass die zuständige Behörde das Waschen von Eiern strengen Anforderungen und Kontrollen unterwirft und ergänzend hierzu eingehende wissenschaftliche Studien durchgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates⁸ galten bislang nicht für Eier, die von den Erzeugern auf lokalen Märkten außer Auktionsmärkten verkauft wurden. Die Überwachung dieser Abweichung hat sich vor allem wegen deren Beschränkung auf die eigene Erzeugung als schwierig erwiesen. Um Kontrollen zu erleichtern, sollten die Erzeuger verpflichtet sein, auch die für den Verkauf auf lokalen Märkten bestimmten Konsumeier zu stempeln.
- (4) Nach der Zusammenfassung der Klassen B und C ab 1. Januar 2004 können Eier der Güteklasse B nur noch an die Nahrungsmittelindustrie oder eine andere Industrie geliefert werden. Daher sollten bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für diese Eier und ihre Verpackungen angepasst werden.

⁶ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001 (ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1).

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Eier, die der Erzeuger auf einem örtlichen öffentlichen Markt abgibt, müssen jedoch mit der Kennzeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) versehen werden."

(2) Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Packstellen, die spätestens am 1. Juni 2003 für das Waschen von Konsumeiern zugelassen waren, kann für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2006 gestattet werden, unter strenger Überwachung der zuständigen Behörde weiterhin für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Eier zu waschen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Eier müssen die Kriterien für Eier der Güteklasse A erfüllen, werden jedoch als "gewaschene Eier" eingestuft und müssen als solche auf den Verpackungen gekennzeichnet sein.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Name und Anschrift der in diesem Zusammenhang zugelassenen Packstellen und die angewendeten Überwachungsmaßnahmen."

(3) Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Eier der Klasse A und "gewaschene Eier" im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 werden mit einem Erzeugercode versehen, aus dem die Art der Legehennenhaltung abgeleitet werden kann."

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"2. Eier der Klasse A, die den für diese Güteklasse vorgeschriebenen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden deklassiert und in die Güteklasse B eingestuft. Sie werden unmittelbar an gemäß der Richtlinie 89/437/EWG zugelassene Nahrungsmittelunternehmen sowie an die Nicht-Nahrungsmittelindustrie geliefert und dieser Bestimmungszweck muss auf der Verpackung deutlich angegeben werden."

(5) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) wird gestrichen.

(6) In Artikel 15 Buchstabe b) erhält der Doppelbuchstabe ee) folgende Fassung:

"ee) für A-Eier das Verpackungsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum, gefolgt von den empfohlenen Lagerbedingungen, und für B-Eier das Verpackungsdatum;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN					
1. HAUSHALTSLINIE: B1-2310		MITTELANSATZ: 8 Mio. EUR (Haushalt 2003)			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates					
4. ZIELE DES VORHABENS: Durchführungsbestimmungen über Vermarktungsnormen für Eier					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2003 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2004 (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		-	-	-	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		-	-	-	
		2005	2006	2007	2008
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN		-	-	-	-
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN		-	-	-	-
5.2 BERECHNUNGSWEISE:					
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA / NEIN					
6.1 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL JA / NEIN					
6.2 NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH JA / NEIN					
6.3 MITTELEINSETZUNG IN KÜNFTIGE HAUSHALTE ERFORDERLICH JA / NEIN					
ANMERKUNGEN: Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.					